

STADT SOEST BEBAUUNGSPLAN NR. 88

M. 1: 500

SIEHE BEBAUUNGSPLAN
NR. 88 "NEU"

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW S. 656/SGV 2020)
§ 2 + 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW S. 299/SGV. 232) in Verbindung mit der Bekanntmachung
§ 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 86)
hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 24. APRIL 1975 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungs-vorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 88
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar sind.

MK

Kerngebiete gem. § 7 BauNVO

zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsbetriebe,
 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 7. sonstige Wohnungen sind oberhalb des Erdgeschosses zulässig.
- Die gemäß § 7 (3) BauNVO genannten Ausnahmen
1. Tankstellen, die nicht unter Nr. 5 fallen,
2. Wohnungen, die nicht unter Nr. 6 u. 7 fallen
sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

WA

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf.

Öffentliche Grünfläche (Grünanlage)

Überbaubare Grundstücksflächen

Die bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über die bauliche Nutzung der Grundstücke und Gebäudeabstände.
Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt.

max III, II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GRZ Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl (GFZ)

Vorhandene, zu erhaltende Bäume

B. Nachrichtliche Festsetzungen aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsvorschriften

Das gesamte Plangebiet unterliegt der Satzung der Stadt Soest vom 18.4.1973 über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten in den historischen Ortsteilen der Stadt.

Schutzwerte Bürgerbauten der Vergangenheit

laut o.g. Satzung.

C. Gestaltungs-vorschriften

Die Gebäude entlang der öffentlichen Verkehrsfläche müssen mit dem Giebel senkrecht zur Straßenfläche ausgerichtet sein.
Über Ausnahmen von dieser Vorschrift entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
Die Dächer sind mit roten Pfannen einzudecken.

D. Nachrichtliche Darstellungen

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Flurgrenze

z.B. 183

Flurstücksnummer

Fl. Flurnummer

RICHTFUNKTRASSE SOEST-BECKUM

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeilenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

SOEST, DEN 7.5.1975

Kreis Soest
VERMESSUNGSDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT: SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG: SOEST, IM JAHRE 1973
STADTPLANUNGSAMT
ANGEFERTIGT: SOEST, IM JANUAR 1974
STADTPLANUNGSAMT

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 ist gem. § 2 (1) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch den Rat der Stadt Soest am 14.11.1974 beschlossen worden.

BÜRGERMEISTER: [Signature]
RATSMITGLIED: [Signature]
STADTDIREKTOR: [Signature]

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 10.12.1974 BIS 13.1.1975 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGE SIND AM 28.11.1974 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SOEST, DEN 19.12.1974

STADTDIREKTOR

GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 (GV. NW S. 656 BZW. SGV NW 2020) UND § 10 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND § 103 DER BAU O. NW IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW S. 86) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 24.4.1975 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 88 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER: [Signature]
RATSMITGLIED: [Signature]
STADTDIREKTOR: [Signature]

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 23.6.1975 GENEHMIGT WORDEN.

ARNBERG, DEN 1.7.1975

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT: [Signature] IM AUFTRAG: [Signature]

BÜRGERMEISTER: [Signature]

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 23.6.1975 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NR. 88 TRITT AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEM. § 12 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 29.7.1975 IN KRAFT. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.